

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. März 1986

### **791. Nutzungsplanung Rüschnikon (Ergänzung)/ Privater Gestaltungsplan, Park Im Grüene**

Mit Beschluss Nr. 4507/1984 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Am 4. Dezember 1985 stimmte die Gemeindeversammlung Rüschnikon dem privaten Gestaltungsplan auf Kat.-Nr. 4749 beim Park Im Grüene zu und erweiterte gleichzeitig die Einfamilienhauszone E2 im empfindlichen Gebiet um 4927 m<sup>2</sup>. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Januar 1986 und des Bezirksrates Horgen vom 6. Januar 1986 keine Rekurse ein.

Mit der beschlossenen Zonenerweiterung kommt der private Gestaltungsplan vollständig innerhalb der Bauzonen zu liegen. Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Gottlieb Duttweiler-Instituts und somit die Zusammenlegung der Administrationsräume.

Der private Gestaltungsplan und die dazugehörigen Vorschriften bilden eine vollständige Überbauungsregelung, welche die inhaltlichen Erfordernisse eines öffentlichen Gestaltungsplans erfüllt. Sie ersetzt für den Geltungsbereich des Plans die allgemeine Bau- und Zonenordnung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Rüschnikon vom 4. Dezember 1985 betreffend Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan auf Kat.-Nr. 4749 beim Park Im Grüene und die Erweiterung der Einfamilienhauszone E2 im empfindlichen Gebiet um 4927 m<sup>2</sup> wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschnikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschnikon, 8803 Rüschnikon (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans und des Zonenplanausschnittes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**